OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603619/2/JP

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des R H, W.weg, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2020, GZ: BHFR/919060013427/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes, der EG-VO 561/2006 und der EG-VO 165/2014

zu Recht:

I. Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt wird.

II. Hinsichtlich Punkt 2 des Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 2 Stunden herabgesetzt wird.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren werden auf 45 Euro gesenkt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 27. Februar 2020 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von insgesamt 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) gemäß § 134 Abs 1 und 1b Kraftfahrgesetz (KFG) verhängt. Bei der Kontrolle seiner Fahrerkarte am 31. Oktober 2019 um 14:52 Uhr in Niederwaldkirchen, R Straße (B 127) bei Straßenkilometer 30,3, Verkehrskontrollplatz K-kreuzung wurde festgestellt, dass er

1. als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen X mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen X am 25. Oktober 2019 und am 22. Oktober 2019 nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten. Am 25. Oktober 2019 wurde von 5:29 Uhr bis 16:54 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 6 Stunden und 57 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt (Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer 2 Stunden und 27 Minuten). Am 22. Oktober 2019 wurde von 5:41 Uhr bis 15:47 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden und 32 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt (Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer 1 Stunde und 2 Minuten). Erstere Überschreitung stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, die zweite Überschreitung einen schwerwiegenden Verstoß. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 7 EG-VO 561/2006 verstoßen.

2. als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen X mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen X, obwohl er sich in den angeführten Zeiten nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das im Fahrzeug eingebaute digitale Gerät zu betätigen, es unterlassen hat, die in Art 34 Abs 5 lit b Z ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels manueller Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es fehlte der manuelle Eintrag für folgende Zeiträume: 3. Oktober 2019, 18:06 Uhr bis 4. Oktober 2019, 05:12 Uhr; 7. Oktober 2019, 18:20 Uhr bis 8. Oktober 2019, 05:40 Uhr; 8. Oktober 2019, 17:12 Uhr bis 9. Oktober 2019, 06:51 Uhr; 9. Oktober 2019, 17:36 Uhr bis 10. Oktober 2019, 06:03 Uhr; 10. Oktober 2019 , 10:48 bis 17:07 Uhr; 10. Oktober 2019, 17:25 bis 11. Oktober 2019, 06:01 Uhr; 11. Oktober 2019, 12:44 Uhr bis 19. Oktober 2019, 14:41 Uhr; 19. Oktober 2019, 15:06 Uhr bis 21. Oktober 2019, 5:36 Uhr; und 21. Oktober 2019, 18:18 Uhr bis 22. Oktober 2019, 05:36 Uhr. Jede einzelne dieser Übertretungen stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar. Er hat dadurch gegen § 134 Abs 1 KFG iVm Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 verstoßen.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer fristgerecht mit Schreiben vom 10. März 2020 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wurde zusammengefasst vorgebracht, dass sich der Beschwerdeführer dessen bewusst sei, dass ihm bei der Bedienung des Tachografen Fehler unterlaufen seien, er davon aber erst bei der Kontrolle durch die Polizei erfahren habe. Weiters betonte er, dass er für vier Kinder unterhaltspflichtig sei.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da die Akten erkennen lassen, dass insbesondere aufgrund des Geständnisses, das der Beschwerdeführer bereits abgelegt hat, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen (§ 44 Abs 4 VwGVG).

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Bei der Kontrolle der Fahrerkarte des Beschwerdeführers am 31. Oktober 2019 um 14:52 Uhr in Niederwaldkirchen, R Straße (B 127) bei Straßenkilometer 30,3, Verkehrskontrollplatz K-kreuzung, wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen X mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen X (insgesamt übersteigt die zulässige Höchstmasse 3,5 t und eingesetzt zur Güterbeförderung im Straßenverkehr)

1. am 25. Oktober 2019 und am 22. Oktober 2019 nach einer Lenkdauer von 4,5 Stunden keine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten eingelegt hat, diese auch nicht ersetzt hat durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten. Am 25. Oktober 2019 wurde von 5:29 Uhr bis 16:54 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 6 Stunden und 57 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt (Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer 2 Stunden und

27 Minuten). Am 22. Oktober 2019 wurde von 5:41 Uhr bis 15:47 Uhr erst nach einer Lenkdauer von 5 Stunden und 32 Minuten eine entsprechende Lenkpause eingelegt (Überschreitung der ununterbrochenen Lenkdauer 1 Stunde und 2 Minuten). Erstere Überschreitung stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar, die zweite Überschreitung einen schwerwiegenden Verstoß.

2. als Fahrer des LKWs mit dem Kennzeichen X mit dem Anhänger mit dem Kennzeichen X, obwohl er sich in den angeführten Zeiten nicht im Fahrzeug aufgehalten hat und daher nicht in der Lage war, das im Fahrzeug eingebaute digitale Gerät zu betätigen, es unterlassen hat, die in Art 34 Abs 5 lit b Z ii, iii und iv der EG-VO 165/2014 genannten Zeiträume mittels manueller Eingabevorrichtung des Gerätes auf der Fahrerkarte einzutragen. Es fehlte der manuelle Eintrag für folgende Zeiträume: 3. Oktober 2019, 18:06 Uhr bis 4. Oktober 2019, 05:12 Uhr; 7. Oktober 2019, 18:20 Uhr bis 8. Oktober 2019, 05:40 Uhr; 8. Oktober 2019, 17:12 Uhr bis 9. Oktober 2019, 06:51 Uhr; 9. Oktober 2019, 17:36 Uhr bis 10. Oktober 2019, 06:03 Uhr; 10. Oktober 2019 , 10:48 bis 17:07 Uhr; 10. Oktober 2019, 17:25 bis 11. Oktober 2019, 06:01 Uhr; 11. Oktober 2019, 12:44 Uhr bis 19. Oktober 2019, 14:41 Uhr; 19. Oktober 2019, 15:06 Uhr bis 21. Oktober 2019, 5:36 Uhr; und 21. Oktober 2019, 18:18 Uhr bis 22. Oktober 2019, 05:36 Uhr. Jede einzelne dieser Übertretungen stellt laut Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

Der Beschwerdeführer hat bereits im Einspruch eingestanden, das in dem von ihm gelenkten Lastkraftwagen eingebaute Gerät falsch bedient zu haben und dies nicht bemerkt zu haben. Diese Angaben hat der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift wiederholt. Nach eigenen Angaben verfügt der Beschwerdeführer über ein Einkommen von 1.800 Euro und ist unterhaltspflichtig für vier minderjährige Kinder.

2.2. Der Sachverhalt wurde an keinem Punkt des Verfahrens vom Beschwerdeführer bestritten, im Gegenteil, der Beschwerdeführer legte ein Geständnis ab und gesteht ein, das im von ihm gelenkten Lastkraftwagen eingebaute digitale Gerät fehlerhaft bedient zu haben. Es ergeben sich die obigen Feststellungen daher zweifelsfrei aus den vorgelegten Akten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Art 7 EG-VO 561/2006 lautet: „Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.
Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die

in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.“

Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 lautet: „Wenn der Fahrer sich nicht im Fahrzeug aufhält und daher nicht in der Lage ist, den in das Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber zu betätigen, werden die in Absatz 5 Buchstabe b Ziffern ii, iii und iv genannten Zeiträume,

a) wenn das Fahrzeug mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne Verschmutzung des Schaublatts auf dem Schaublatt eingetragen,
b) wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Fahrtenschreibers auf der Fahrerkarte eingetragen.

Die Mitgliedstaaten dürfen von den Fahrern nicht die Vorlage von Formularen verlangen, mit denen die Tätigkeit der Fahrer, während sie sich nicht im Fahrzeug aufhalten, bescheinigt wird.“

Dessen Abs 5 lautet: „Die Fahrer

a) achten darauf, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist,

b) betätigen die Schaltvorrichtung des Kontrollgeräts so, dass folgende Zeiten getrennt und unterscheidbar aufgezeichnet werden:

i) unter dem Zeichen : die Lenkzeiten,

ii) unter dem Zeichen : ‚andere Arbeiten‘, das sind alle anderen Tätigkeiten als die Lenktätigkeit im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 2002/15/EG sowie jegliche Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber, sei es innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors,

iii) unter dem Zeichen : ‚Bereitschaftszeit‘ im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2002/15/EG,

iv) unter dem Zeichen : Arbeitsunterbrechungen oder Ruhezeiten.“

Aus dem oben festgestellten Sachverhalt, der sich nicht zuletzt zweifelsfrei aus dem Geständnis des Beschwerdeführers selbst ergibt, ist ersichtlich, dass der objektive Tatbestand dieser Delikte erfüllt ist.

Die relevanten Teile des § 134 KFG lauten: „Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine

Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
(1a) Übertretungen der Artikel 5 bis 9 und 10 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 sowie der Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006). Als Ort der Übertretung gilt in diesem Falle der Ort der Betretung im Inland, bei der die Übertretung festgestellt worden ist. Von einer Bestrafung ist jedoch abzusehen, wenn die Übertretung im Bundesgebiet nicht mehr andauert und der Lenker nachweist, dass er wegen dieses Deliktes bereits im Ausland bestraft worden ist.
(1b) Die Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EG) Nr. 165/2014 werden anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/403, ABl. Nr. L 74 vom 19. März 2016, S 8, nach ihrer Schwere in vier Kategorien (schwerste Verstöße – sehr schwere Verstöße – schwere Verstöße – geringfügige Verstöße) aufgeteilt. Die Höhe der Geldstrafe ist nach der Schwere des Verstoßes zu bemessen und hat im Falle eines schweren Verstoßes nicht weniger als 200 Euro, im Falle eines sehr schweren Verstoßes nicht weniger als 300 Euro und im Falle eines schwersten Verstoßes nicht weniger als 400 Euro zu betragen. Dies gilt auch für Verstöße gegen die Artikel 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), die ebenso nach Maßgabe des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG einzuteilen sind.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

§ 20 VStG normiert, dass, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist, die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden kann.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Der Beschwerdeführer hat die Tat an sich niemals geleugnet. Ganz im Gegenteil, er gesteht bereits im Einspruch gegen die am 5. November 2019 von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Strafverfügung sowie in der gegen das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde gerichtete Beschwerde ausdrücklich ein Fehlverhalten ein und zeigt sich reuig. Es kann dies als Milderungsgrund gemäß § 34 Abs. 1 Z 17 StGB (reumütiges Geständnis) klassifiziert werden. Es kann in diesem Fall auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer im Sinne des § 32 Abs. 3 StGB Pflichten durch seine Handlung besonders intensiv verletzt hat, seine Tat reiflich überlegt hat, sie

sorgfältig vorbereitet hat oder er die Tat besonders rücksichtslos ausgeführt hat. Auch dies legt er bereits in seinem Einspruch und in der Beschwerde dar. Tatsächlich hat der Beschwerdeführer wohl einfach nicht bemerkt, dass er das Gerät fehlerhaft bedient. Es kann hier daher von einem verringerten Grad des Verschuldens im Sinn einer bloßen Unbesonnenheit ausgegangen werden.
Dem Beschwerdeführer muss außerdem seine bisherige Unbescholtenheit zugutekommen. Im Akt liegen keinerlei verwaltungsrechtliche Vorstrafen auf.
Besonders hervorzuheben ist, dass der Beschwerdeführer bei einem Nettoeinkommen von 1.800 Euro unterhaltspflichtig für vier minderjährige Kinder ist. Dieser Aspekt muss bei der Strafbemessung berücksichtigt werden und stärker in Richtung Strafmilderung ins Gewicht fallen.

Aufgrund der dargestellten Umstände geht nun das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund einer Einzelfallbetrachtung davon aus, dass die im vorliegenden Fall für die Strafbemessung relevanten Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen und es waren daher die in § 134 Abs 1b KFG normierten Mindeststrafen gemäß § 20 VStG zu unterschreiten. Die Milderung konnte hinsichtlich der Strafe für Punkt 1 des Straferkenntnisses stärker ausfallen als jene hinsichtlich der Strafe für Punkt 2, weil Punkt 2 insgesamt 9 Übertretungen der Regelung des Art 34 Abs 3 EG-VO 165/2014 umfasst und jede einzelne dieser Übertretungen einen schwerwiegenden Verstoß darstellt, der gemäß § 134 Abs 1b KFG mit einer Mindeststrafe in der Höhe von 300 Euro zu ahnden ist.

Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die nunmehr verhängten Strafen ausreichen, um den Beschwerdeführer von weiteren Taten dieser Art abzuhalten und ebenso generalpräventiv den gewünschten Effekt zu erzielen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen und es waren die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren entsprechend zu senken.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar